

Kampf gegen Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.“ Mit dem St AG des Jahres 1963 wurde entsprechend dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung geregelt, daß es nicht Aufgabe des Staatsanwaltes ist, schlechthin die Durchsetzung des sozialistischen Rechts zu gewährleisten. Die Verwirklichung des sozialistischen Rechts ist Sache des ganzen Volkes geworden. Jedes Organ ist für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts in seinem Bereich eigenverantwortlich, und des weiteren gibt es neben der Staatsanwaltschaft spezielle Kontrollorgane, z. B. Inspektionen — hier sei nur die Arbeiter-und.-Bauern-Inspektion genannt —, deren Tätigkeit ebenfalls auf die Durchsetzung des sozialistischen Rechts gerichtet ist.

Die Staatsanwaltschaft als zentralgeleitetes Organ des einheitlichen sozialistischen Staates konzentriert ihre Tätigkeit auf die Leitung des Kampfes gegen Straftaten, sie ist damit auf die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Rechte der Bürger gerichtet. Die überwiegende Mehrzahl aller Einzelaufgaben der Staatsanwaltschaft folgt aus dieser Hauptaufgabe. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft in Durchsetzung ihrer Gesetzlichkeitsaufsicht gegen Gesetzesverletzungen vorzugehen, die von den für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Organen nicht beseitigt werden. Zur Lösung dieser Aufgabe hat die Staatsanwaltschaft jedoch „keine administrativen Machtbefugnisse“ . . . „und in keiner administrativen Frage beschließende Stimme“¹⁴ — Gegen Gesetzesverletzungen kann der Staatsanwalt gern. §§ 38 ff. StAG Aufsichtsmaßnahmen treffen, z. B. Protest einlegen. In diesem Zusammenhang sei noch auf die Mitwirkungsrechte des Staatsanwalts in nicht strafprozessualen Gerichtsverfahren (vgl. §§ 22 ff. StAG) und auf seine Pflicht zur Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte (vgl. § 69 Konfliktkommissionsordnung und §§ 54, 63 ff. Schiedskommissionsordnung¹⁵) hingewiesen. Als Leiter des Kampfes gegen Straftaten hat der Staatsanwalt neben seinen strafprozessualen Aufgaben und seinen Gesetzlichkeitsaufsichtspflichten die Verantwortung für die Analyse der Kriminalitätsentwicklung und die Führung der Kriminalstatistik (vgl. §§ 34 ff. StAG), für die Führung des Strafregisters (vgl. § 2 Strafregistergesetz¹⁶) und für die Aufsicht über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung (vgl. §§ 7 und 66 ff. SVWG¹⁷).

Die Leitung der Kriminalitätsbekämpfung durch den Staatsanwalt darf jedoch nicht als Leitung aller vorbeugenden Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität auf gefaßt werden. Eine solche Meinung würde das Wesen der Kriminalität und ihrer Bekämpfung verkennen und im Widerspruch zu den Festlegungen in Art. 90 Abs. 2 Verf. und in Art. 3 StGB stehen, die zutreffend den Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung als Sache aller Organe und Bürger kennzeichnen. Der Staatsanwalt ist nicht der alleinige Leiter des Kampfes gegen die

14 Lenin, Werke Band 33, Berlin 1962, S. 350

15 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — und über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — vom 4. Oktober 1968, GBl. I, Nr. 16

16 Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) vom 11. Juni 1968, GBl. I, Nr. 11, S. 237 ff.

17 Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatessener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG vom 12. Januar 1968, GBl. I, Nr. 3, S. 109 ff.